

Liechtensteiner Landeszeitung.

Zweiter Jahrgang.

Baduz, Samstag

Nro. 7.

den 26. März 1864.

Dieses Blatt erscheint monatlich regelmäßig 2mal, nur zur Zeit der Landtagsverhandlungen öfter, und kostet für das Fürstenthum Liechtenstein ganzjährig 1 fl., auswärts 1 fl. 50. — Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr. — Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion und in Feldkirch bei der löbl. Wagner'schen Buchhandlung. — Gesetze und Verordnungen, sowie die Landtagsverhandlungen erscheinen in Beilagen, wofür ganzjährig 50 Nkr. ferner zu bezahlen sind.

An die Abonnenten der Landeszeitung im Fürstenthume.

Wir bringen hiemit in Erinnerung, daß die Zeitung bis 1. April aufs Neue bestellt werden muß. Die Abonnenten wollen deshalb ihre Bestellungen noch im Laufe des Monats März bei der Redaktion oder bei den Herren Lehrern der Gemeinden (für Gamprin bei Hrn. Landrath Kind) machen. Die Zeitung kostet bis Ende Dezember dieses Jahres 1 fl. 15 Nkr. wofür die Abnehmer alle Beilagen, Landtagsverhandlungen, Gesetzblätter etc. erhalten.

Wir rechnen auf das treue Zusammenhalten unserer Abonnenten und aller Freunde des Fortschritts. Nur durch zahlreiche Abnehmer wird der Zweck dieses Blattes: bessere Einsicht in unser kleines Staatsleben und gemeinnützige Belehrung wirksam erreicht; nur durch eine größere Zahl von Abnehmern sind wir im Stande die Zeitung mehrmal im Monate und mit öfteren Beilagen auszugeben.

Ein Blick auf den vollendeten Jahrgang wird Jeden überzeugen, daß wir fortschreitend bestrebt waren, den Inhalt der Zeitung immer mehr den allgemeinen Wünschen anzupassen. Auch fortan werden wir dieses Streben aufrecht erhalten. Besonders stellen wir in Aussicht, daß von nun an die Landtagsverhandlungen immer in besonderen Beilagen erscheinen werden. Was am Gesetzblatt weniger, das soll in Landtagsberichten mehr erscheinen. Würde sich die Leserzahl nur um ein Geringes erhöhen, so wäre man im Stande die Zeitung 3mal im Monat auszugeben und außerdem eine eigene landwirthschaftliche Beilage zu liefern, wodurch im Hauptblatte Raum gewonnen wird für politische Nachrichten. Das ist bei den Kriegzeiten, die nicht so bald verschwinden werden, sehr wichtig und sicher im Wunsche der Leser.

Schließlich bitten wir die Herren Agenten um baldige Einsendung der Bestellzettel, damit für die verehrl. Leser keine Unterbrechung eintritt. — Den neuen Abonnenten werden die Landtagsverhandlungen Nr. 4, 5, 6, 7 nachgeliefert, soweit der Vorrath reicht.

Die Redaktion.

Landtagsverhandlungen.

Der Entwurf einer Gemeindeordnung, welche von der Gesetzgebungscommission durchberathen worden war, fand

in einigen Bestimmungen nicht den Beifall aller Gemeinden. Balzers, Triesen, Schaan und zuletzt auch Gamprin wendeten sich in Petitionen an den Landtag um Abänderung mehrerer Paragraphe. Da die Verhandlungen des Landtags über diese Petitionen erst später zum Abdruck kommen können, so beeilen wir uns, wenigstens die Beschlüsse in Sachen dieser Petitionen mitzutheilen. Zu diesem Behufe folgt hier der Commissionsbericht vom Abgeord. Kessler. Die betreffenden §§. wurden nach den Commissionsanträgen einstimmig angenommen.

Meine Herren!

In der Sitzung am 7. d. M. hat der hohe Landtag eine dritte Lesung des Gemeindegesetzentwurfes beschlossen, um die Petitionen von Triesen und Balzers und einige weitere Abänderungsvorschläge berücksichtigen zu können.

Diese Petitionen und Vorschläge betreffen insbesondere den Abschnitt II, dann aber auch den Abschnitt III und IV des Gesetzentwurfes. Nach den Bestimmungen des Abschnitts II erlangen jene bisherigen Hinterfassen, welche in ihrer dermaligen Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt sind, ohne besondere Aufnahme kraft des Gesetzes das Bürgerrecht in ihrem Wohnort; allein in die Nutzungsrechte eines Gemeindebürgers treten sie erst ein, wenn sie ein Einkaufsgeld bezahlen, welches den Gemeinudenutzungen entspricht. Sie erlangen also nur die politischen Rechte der Bürger kraft des Gesetzes; in den Bürgernutzen müssen sie sich erst einkaufen, wenn sie wie die vollberechtigten Bürger einen Anspruch darauf erlangen wollen. Diese Gleichstellung in Ansehung auf politische Rechte ist so sehr in den Anforderungen des Rechts und der Zeit begründet, daß die Gesetzgebung die entgegenstehenden Vorurtheile der Bittsteller nicht berücksichtigen darf.

Bis zur Erlegung des Einkaufes sollen diese Hinterfassen nur ihre bisherigen geringen Gemeinderrechte haben. Da die Hinterfassen nicht in allen Gemeinden gleich behandelt werden und die Verhältnisse nicht in allen Gemeinden gleich sind, beantragt die Commission folgende Fassung des 2. Satzes des §. 16 des Entwurfes:

Die als Bürger eintretenden heimatberechtigten Hinterfassen treten in die Nutzungsrechte eines Gemeindebürgers erst dann ein, wenn sie die in §. 27 festgesetzte ermäßigte Einkaufstaxe erlegt haben. Bis dahin bleiben